Ä2 Zuwendung an Ortsverbände; Neufassung der KV Finanzordnung §4 Abs. 1

Antragsteller\*in: Vorstand OV Au-Haidhausen

Beschlussdatum: 08.05.2024

## Änderungsantrag zu SA2

Von Zeile 13 bis 17:

Diese Zuwendung wird in Form eines Sockelbetragsbesteht aus einem Sockelbetrag pro Ortsverband, einem Betrag für die Mitgliederanzahl, sowie eines Betrags pro Mitglied ausbezahlteinem Betrag für die Fläche. Ausschlaggebend ist die jeweilige Mitgliederanzahl und Fläche der Ortsverbände am letzten Tag des Vorjahres. Die genaue Verteilung des Etats wird in einer OVV-Sitzung am Ende des Vorjahrs festgelegt und in den

## Begründung

Die Ortsvorständeversammlung (OVV) dient gemäß §11 (1) unserer Satzung unter Anderem "der parteipolitischen, strategischen Vernetzung [...] [und] der Bearbeitung von OV-übergreifenden Themen".

In der OVV vom 18.03.2024 haben die Ortsvorstände beschlossen, dass die Zuwendungen an die Ortsverbände (OVs) auf Grundlage der OV-Mitgliederanzahl, der OV-Fläche und eines Sockelbetrags pro OV basieren sollten. Dabei stellt der Sockelbeitrag die Grundsicherung eines jeden Ortsverbands sicher (z.B. Raummieten), die Mitgliederanzahl berücksichtigt die mit der Mitgliederentwicklung verbundenen Kosten (z.B. Vernetzung) und die Fläche berücksichtigt die Vielfalt der OVs von Innenstadtbezirken bis in die Randbezirke und die zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere im Wahlkampf, die mit größerer Fläche einhergehen (z.B. Plakatierung, Transport).